

νοῦ 122. κοινοῦ scheint so einfach zu sein (vgl. Z. 31), daß ich nicht einsehe, warum Böckh p. 176 hinzusetze: vix vere.

Z. 36 f. μέγρι χοῶς ἐκάστῳ τοῖς παροῦσι Πλωθεύσι  
S: ΜΕΧΡ' . . . . . ΕΚΑΣΤΩΤΟΙΣΠΑΡΟΣΙΗΛΩΘΡ' . .  
176, μέγρι . . . . . ἐκάστῳ τοῖς παροῦσι Πλωθέων Böckh p. 176.  
Die Ergänzung χοῶς scheint dem Raume und dem Sinne nach ziemlich sicher zu sein. Im Folgenden mußten wohl im Gegensatz zu τὰ ἄλλα ἱερά einzelne Feste oder eines aufgeführt sein, an denen mehr oder weniger Wein gegeben werden sollte, wahrscheinlich mehr: denn das Wort διδασκάλῳ v. 38, was Böckh p. 122 vermuthete und in den Kopieen Köhlers und Claracs deutlich vorliegt, scheint auf musische Wettkämpfe und demnach besondern Festesglanz hinzuweisen.

H. Sauppe.

Ueber Amtsentsetzung bei den Römern.

Zu Liv. VIII, 36.

In den Supplementen der römischen Consularfasten liest man seit Sigonius unter dem Jahre 428 (429) Folgendes:

L. Papirius Sp. f. L. n. Cursor dict.

rei gerundae causa

Q. Fabius M. f. N. n. Maxim. Rullianus mag. eq.  
coactus abdicavit. in eius locum factus est

L. Papirius L. f. M. n. Crassus mag. eq.

So geben es auch Fischers Zeittafeln an, und Nubino, Interf. üb. röm. Verf. S. 27 hat auch das Magisterium des Papirius Crassus als gewiß angenommen. Die Angabe ist von besonderem Interesse, nicht nur weil sie zwei der größten Helden des fünften Jahrhunderts betrifft, sondern mehr noch, weil dieß der einzige unzweideutige Fall wirklicher Amtsentsetzung sein würde, die das römische Staatsrecht

bis auf Cinna (667 d. St.) gar nicht zu kennen scheint; denn die wenigen Beispiele, welche sich etwa aus früherer Zeit anführen lassen, sind entweder zweifelhaft, oder müssen ganz anders beurtheilt werden. Das erste derselben (denn Collatinus kann nicht in Betracht kommen) ist die Absetzung des Consuls Minucius durch den Dictator L. Quinctius Cincinnatus. Darüber berichtet allerdings Liv. III, 29: Ita se Minucius abdicat consulatu iussusque ad exercitum manet. (vgl. VIII, 33. Dionys. X, 25. Valer. Max. II, 7, 7. Zonar. VII, 17) und darnach las man sonst in den Supplementen der Fasten (296): L. Minucius Augurinus ob res in Algido male gestas coactus abdicavit. Allein die Auffindung des Stückes der Fasten, welches die zweite Hälfte der schon früher vorhandenen Originaltafel, mit dem Namen des ersten Consuls C. Nautius Rutilus, bildet, hat ein ganz neues Licht über das Consulat dieses Jahrs verbreitet. (S. Borghesi, Nuovi fram. dei fasti cons. Capit. I. p. 16 ff.) Das Fragment nennt neben Nautius einen andern consul ordinarius, von dessen Namen jedoch nur die Buchstaben CARVEN übrig sind (nach Borghesi Carventanus), und setzt hinzu: in mag. mortuus est. in eius l. f. est L. Minucius P. f. M. n. Esquilin. Augurin. So war also Minucius nur *suffectus*; seiner Abdikation geschieht keine Erwähnung, geschweige denn einer neuen ihn ersetzenden Wahl, und es müßte also Nautius die übrige Zeit das Consulat allein verwaltet haben. Nun hat allerdings Borghesi darauf aufmerksam gemacht, daß zuweilen der Tod eines Consuls in den Fasten nicht angegeben werde, wenn kein *suffectus* an seine Stelle getreten sei; allein alle diese Fälle sind ganz verschiedener Art. Bald sind es Pestjahre und es können keine Comitien gehalten werden, bald füllt eine Dictatur den Rest des Jahrs aus, oder der Tod erfolgt kurz vor dem Schlusse des Amtsjahrs. In unserem Falle aber dankt Cincinnatus schon am sechszehnten Tage wieder ab, im zweiten Monate des Amtsjahrs. Denn Borghesi's Angabe, daß das Magistratsjahr damals Idibus Maiis begonnen habe, ist irrig: erst die Decemviren (303) traten an diesem Tage an, weil die Consuln früher abdanken mußten. Im J. 296 aber, von dem hier die Rede ist, war der Amtswechsel, wie

ich anderwärts zeigen werde, Kalendis Sextilibus; also war noch ein viel längerer Zeitraum übrig, als selbst Vorgehest annimmt. Wenn daher Minucius wirklich abdicirte, und gleichwohl niemand an seine Stelle gewählt wurde, so hat das wahrscheinlich einen anderen Grund gehabt. Es scheint nämlich Grundsatz gewesen zu sein, daß an die Stelle eines *sullectus* nie ein Dritter gewählt werde, wie das noch im J. 686 beobachtet wurde, wo deshalb Q. Marcius Rex allein Consul war. Dio Cass. XXXV, 4. Jedoch müßte es dann auffallen, daß dieser seltene Umstand in den Fasten nicht bemerkt ist, wie es doch bei Carbo's Consulate (676) geschieht: *solus consulatum gessit*, und ich neige mich mehr zu Vorgehest's Meinung hin, daß vielmehr Minucius vom Dictator suspendirt und einstweilen zum Legaten degradirt worden, nachher aber wieder in seine Würde eingetreten sei. Darauf führen auch Livius Worte: *tu, L. Minuci, donec incipias consularem animum habere, legatus his legionibus praeris*, und es streitet damit nicht, daß es nachher heißt: *Minucio Fabius Quintus successor in Algidum missus*. Er war im Jahre vorher Consul gewesen und jetzt *Praefectus urbis*; er übernahm den Befehl über das Heer *pro consule*, wozu in jener Zeit einige Male die vorjährigen Consuln gebraucht worden sind. Liv. III, 4. Dionys. IX, 16. 63.

Ganz anderer Art ist ein zweiter Fall. Im ersten punischen Kriege (505) wurde der Consul P. Claudius Pulcher, der Verächter der Götter und Menschen, vom Senate genöthigt einen Dictator zu ernennen, und Allen zum Hohne ernannte er den Sohn eines seiner Freigelassenen, M. Claudius Glicia. Die capitulinischen Fasten geben das so an: *M. Claudius C. f. Glicia qui scriba fuerat sine mag. eq. coact. abdic. r.*; allein, wie schon aus dem Umstande, daß es nicht zur Ernennung eines *Magister eq.* kam, hervorgeht, die ganze Ernennung wurde von dem empörten Senate für ungültig erklärt und Glicia trat gar nicht an; abdiciren mußte er freilich, so gut als die *designati*. — Noch weniger kann es als Absetzung gelten, wenn im J. 645 der Censor M. Aemilius Scaurus nach dem Tode des Collegen von den Tribunen genöthigt wurde abzudanken. Es galt ja seit dem J. 361 aus reli-

größen Bedenken als Regel, daß wenn einer der Censoren starb, der andere abdiciren mußte: Scaurus wollte sich dem nicht fügen, wie einst App. Claudius. Liv. IX, 33. — Die Amtsentsetzung des Tribunen Octavius durch den Kollegen Ti. Gracchus war eine anerkannt widergesetzliche Gewaltthat, und so würde denn in der That bis zum J. 667, wo Cinna als offener Hochverräther, wie später der Praetor Lentulus, vom Senate abgesetzt wurde, jene Entsetzung des Magister eq. Q. Fabius das einzige sichere Beispiel einer legalen abrogatio magistratus sein.

Es gründet sich aber diese Angabe der Fastensuppimente einzig und allein auf den Bericht bei Livius. Papirius war auspicio-  
rum repetendorum causa nach Rom gegangen und hatte dem Magister eq. streng geboten, sich unterdessen jedes Gefechts mit dem Feinde zu enthalten. Im Gegentheile aber lieferte dieser eine ruhmvolle Schlacht. Als der zurückgekehrte Dictator deshalb mit militärischer Strenge Gericht über ihn halten wollte, flüchtete sich Fabius nach Rom. Papirius folgte ihm und gab erst begnadigend nach, als Senat, Tribunen und Volk sich bittend vor ihm demüthigten. Nun heißt es VIII, 36: Postquam dictator, praeposito in urbe L. Papirio Crasso magistro equitum, Q. Fabio vetito quicquam pro magistratu agere, in castra rediit etc. Es ist mir von 1485 an bis auf Alfchöski herab keine Ausgabe bekannt, die den Text anders gäbe, und wie durch seine Unrichtigkeit die Ergänzzer der Fasten zu einer falschen Annahme verleitet worden sind, so scheint diese auf die Kritik zurückgewirkt zu haben. Indessen ist es doch fast unbegreiflich, daß man sich nicht gefragt hat, was denn unter solcher Voraussetzung die Worte, Q. Fabio vetito quicquam pro magistratu agere, für einen Sinn haben können. Wenn Fabius abdicirt hätte, so wäre er ja ohnehin von diesem Augenblicke an privatus gewesen, und es könnte von einem agere pro magistratu gar nicht die Rede sein. Rubino scheint das beachtet zu haben, und nimmt an, Papirius habe noch einen zweiten Magister eq. neben Fabius ernannt: das wäre noch viel unerhörter als die Absetzung. Vielmehr kann gar kein Zweifel sein, daß anders interpungirt und geschrieben werden muß:

Postquam dictator, praeposito in urbe L. Papirio Crasso; magistro equitum Q. Fabio vetito quicquam pro magistratu agere etc.

Und so findet es sich auch wirklich in der Venet. von 1470 und also wohl auch in der princeps, von welcher Erstere nur ein Abdruck ist. Sie theilt so ab: Postquam Dictator praeposito in urbe. L. Papirio Crasso: Magistro Equitum. Q. Fabio vetito quicquam pro Magistratu agere: in castra rediit. — Papirius Crassus wurde zum Praefectus urbis ernannt; von einer Abdication ist nirgends die Rede, und es ist mir sehr wahrscheinlich, was Kubino vermuthet, daß Dictator und Magister eq. nur gleichzeitig der Gewalt entsagen konnten.

W. H. Becker.

---

### Zur Kritik und Auslegung der Texte.

---

#### 10. Ein Dichter bei Galenos.

Galenus Protrept. II, 14. Charter. (I, 35 Kühn) cap. XIII.

Ὅτι μὲν εἰς οὐδέν τῶν κατὰ τὸν βίον ἔργων χρήσιμος ἢ τῶν ἀθλητῶν ἀσκησις εὖ οἶδ' ὅτι σαφὲς ἤδη γέγονεν· ὅτι δὲ καὶ ἐν αὐτοῖς οἷς ἀσκοῦσιν οὐδενός εἰσιν ἄξιοι λόγον μάθοιτ' ἄν, εἰ διηγησάμεν ἑμῶν τὸν μῦθον ἐκεῖνον, ὃν τῶν οὐκ ἀμούσων ἀνδρῶν τις ἐντείνας ἔπεισι διεσκευάσασεν ἔστι δὲ οὗτος.

„Εἰ δὲ γνώμη πᾶσι τοῖς ζῴοις ὁμόνοια καὶ κοινωρία γένοιτο πρὸς τὸν βίον, ὡς τὸν ἐν Ὀλυμπίᾳ κήρυκα μὴ μόνον ἀνθρώπους τοὺς ἀγωνιουμένους καλεῖν, ἀλλὰ καὶ πῦσιν ἐπιτρέπειν τοῖς ζῴοις εἰς τὸ στάδιον ἵκειν, οὐδένα ἂν ἀνθρώπων οἶμαι στεφθήσεσθαι. Ἐν μὲν γὰρ δολιχῶ ὑπέριτατος, φησὶν, ὁ ἵππος ἔσται,